

Dokumentationsvorlage: Gewaltvorfall (physisch und/oder psychisch)

⇒ § 25 SchulG: „Maßnahmen bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern“

Gemäß des schuleigenen Schutzkonzeptes wird Gewalt an der SHG nicht toleriert. Unabhängig vom Schweregrad des Vorfalls führt die Anwendung von physischer und/oder psychischer Gewalt zu einer (pädagogisch begleiteten) Ordnungsmaßnahme.

Die nachfolgende Dokumentation ist zu den Klassenkonferenzunterlagen zu nehmen.

1. Ermitteln des Sachverhalts

durch die Klassenleitung(en) des betroffenen Schülers/der betroffenen Schüler*innen

Ziel ist die Ermittlung aller entlastenden und belastenden Sachverhaltselemente. Dabei sind mögliche Zeugen zu befragen (Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Schülern ist nicht erforderlich, möglichst wörtl. Protokolle sind anzufertigen; ggf. weiteres Blatt/weitere Blätter – nummeriert – nutzen!)

Wann?
Wo?
Ggf. Zeugen?
Was ist passiert?

Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler (auf Wunsch im Beisein eines vertrauten Mitschülers/einer vertrauten Mitschülerin) und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Die Anhörungen müssen persönlich erfolgen.

2. Anhörung des/der vermeintlichen Täter(s) durch zuständige Klassenleitung(en)

Eine Anhörung gibt den Beteiligten die Gelegenheit, sich zu der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit zu äußern. Sie dient anders als die Vernehmung nicht dazu, durch Frage und Antwort den Sachverhalt aufzuklären, sondern verwirklicht den rechtsstaatlichen Anspruch auf Gehör. Eine Anhörung ist formfrei.

a) Anhörung des/der vermeintlichen Täter(s)

Wann?
Vor wem?
Ggf. im Beisein von:
Äußerungen (ggf. weiteres Blatt/weitere Blätter – nummeriert – nutzen):

b) Anhörung des/der Erziehungs- und Sorgeberechtigten

Wann?
Vor wem?
Ggf. im Beisein von:
Äußerungen (ggf. weiteres Blatt/weitere Blätter – nummeriert – nutzen):